

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 23. Februar 1842



Raths Protocoll

in Politicis zur Sitzung vom 23. Februar 1842.

Gegenwärtig:

Hr. Bürgermeister Reisser verhindert
" Maätsrath Haydinger Vorsitzender
" " " Maurer
" " " Buberl
" " " vacat
" Sekret. Bleyer

Referat des Hrn. Rath Haydinger

534. Prot. auf Ansuchen die Franz Klazner um Ertheilung eines Lakierer-Gewerbes.
Da der Ortsbedarf die Verleihung eines Lakierer Gewerbs nicht nothwendig macht, da das Gewerbe des Joh. Amtmann diesen Bedarf vollkommen decket, so kann in dieses Gesuch nicht gewilligt werden. Dessen Franz Klazner ad N. 289. sowie Joh. Amtmann ad N. 534 rathl. zu erinnern.

Referat des Hrn. Rath Maurer.

769. Protokoll über den Augenschein im Hause des Martin Sturmbauer N. 33. in Reichenschwall über die Beschwerde des Peter Oellinger.

Hierüber das sub N. 7169 P. inliegende Gesuch weiter mit folgendem zu erledigen:

Da sich bei dem hierüber abgehaltenem Augenscheine gezeigt hat, daß ein Grund einer Beschwerde nicht vorhanden sey, kann gegen die [?] Sturmbauer'schen Eheleute nicht vorgekehrt werden, u. wird der Bittsteller mit seiner Beschwerde, so er noch auf selber verharren zu müssen meint, auf den Rechtsweg verwiesen. Hievon sind der Beschwerdeführer Peter Oellinger u. die Sturmbauer'schen Eheleute durch Rathschlag zu verständigen; da übrigens am 5. d. M. sub N. [?] über die Beschwerde der Kath. Oellinger der k.ä. Auftrag zur Vorlage bei der dießfällige Verhandlung ergangen ist, sind dieselben mittelst folgenden Berichtes vorzulegen.

8060. Joh. Neumayr um die Bewilligung zum Bezuge der Mauth von den in die Schönau gehenden Fuhren.

Da diejenigen Fuhren, welche von auswärts nur in die Schönau herein gehen, einen Schranken nicht passieren, kann von denselben auch eine Mauth nicht bezogen werden. Hievon ist der Bittsteller durch Rathschlag zu verständigen.

Herr Rath Buberl referirt.

990. Protokoll mit Joh. Scherb wegen excessivem Benehmen.

Aufzubehalten, und da der Joh. Scherb ungeachtet der erst seit kurzem mehrmaligen gefänglichen Anhaltungen desselben, Abstrafung durch arbiträren Arrest, und erfolgten eingreifenden gerichtlichen mündlichen Ermahnungen zur Besserung, in seiner eingewurzelten Trunkenheit, in seinem excessiven, die öffentliche Sittlichkeit und Ruhe störenden Benehmen, fortfährt, so ist derselbe, da er zu Stockstreichen qualificirt ist, dieserwegen mit 8 Stockstreichen zu bestrafen u. hierauf dieserwegen das Erkenntniß auszufertigen.

Haydinger

Bleyer Sekretär